

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der **neuen Telefonnummer 53 441**

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

UML. GES. ENTWURF	
Z:	73 - GE 0 37
Datum:	- 4. JAN. 1988
Verteilt:	- 4. Jan. 1988 <i>Yage</i>

Wien, am 22.12.1987 *H. Klavac*

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-1287/N

Durchwahl:

479

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltschutzgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

H. Klavac

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend
und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 22.12.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
I-32.191/28-3/87 9.10.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
SF(U)-1087/N 479

Betreff: Entwurf eines Umweltschutzgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz die Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, eine Vereinheitlichung des umweltrelevanten Anlagenrechtes vorzunehmen. Der Umfang des Gesetzes wird grundsätzlich davon abhängen, ob und in welcher Form eine Novelle zum Bundesverfassungsgesetz - die Begutachtung wird gesondert durchgeführt - verabschiedet wird.

Die Initiative, ein umfassendes Umweltschutzgesetz zu schaffen, ist ein schwieriges Unterfangen, und es zeigen sich bei genauer Durchsicht eine Reihe von offenen Fragen, die noch gelöst werden müssen. Insoweit darf der Entwurf als Diskus-

- 2 -

sionsgrundlage für die Ausarbeitung einer endgültigen, wirksamen und in der Praxis auch durchführbaren Fassung verstanden werden.

Der Entwurf greift in Bereiche ein, die derzeit noch unter der Kompetenz der Länder stehen. Das sind Hausfeuerungsanlagen, nicht gewerbliche Müllverbrennungsanlagen und landwirtschaftliche Betriebsanlagen, die in den Erläuterungen als "andere Betriebsanlagen" bezeichnet werden. Die Konsequenzen der Einbeziehung landwirtschaftlicher Betriebe sind sehr weitreichend. Zu beachten sind:

- Anlagengenehmigung (§ 4, Ausnahmen für Altanlagen § 25)
- Geltung allfälliger Emissionsgrenzwerte (§ 5 Abs. 2)
- Altanlagenanierung (§ 14)
- nachträgliche Auflagen (§ 17)
- behördliche Überwachung (§ 18)
- wiederkehrende Kontrollen durch Sachverständige (§ 20)

Hinsichtlich des auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe umfassenden Geltungsbereiches ergibt sich vorweg eine Reihe von Problemen:

1980 gab es in Österreich 302.579 landwirtschaftliche Betriebe. 54,4 % der Betriebe wurden als Nebenerwerbsbetriebe geführt. Die Zahl der Betriebe muß für einen Vollzug des Gesetzes zu denken geben. Um eine Vollziehbarkeit bei der großen Zahl der Betriebe überhaupt zu ermöglichen, muß eine grundsätzliche Frage aufgeworfen werden: Da für einschlägige gesetzliche Regelungen das Umweltgefährdungspotential des jeweiligen Betriebes maßgebend sein muß, wird es aus Gründen der Vollziehbarkeit, der Verwaltungs-

- 3 -

ökonomie und des finanziellen Aufwandes notwendig und sinnvoll sein, daß der Geltungsbereich der Normen grundsätzlich auf jene Betriebe eingeschränkt wird, die umweltbelastende Tätigkeiten ausführen. Mit der Vorlage wurde auch versucht, diesem Gedanken dadurch Rechnung zu tragen, daß man in § 4 Abs. 2 eine Ausnahmeregelung für jene Betriebsanlagen geschaffen hat, "die Einwirkungen aufweisen, welche ihrer Art und ihrem Umfang nach nicht über das bei Haushalten übliche Ausmaß hinausgehen." Diese Formulierung ist in ihrer Zielsetzung nach einsichtig und sinnvoll. Sie ist aber nicht geeignet (auf Grund von Verfassungsgerichtshoferkenntnissen) für den Bereich der landwirtschaftlichen Betriebe eine Erleichterung zu bringen. Gerade bei der Vielzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die noch dazu überwiegend keinen Gefährdungscharakter aufweisen, müßte eine wirkungsvolle Norm formuliert werden.

Ein weiterer Versuch, das Problem in den Griff zu bekommen, stellt § 4 Abs. 4 dar. Mit dieser Bestimmung soll festgelegt werden, daß Betriebsanlagen nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, soweit sie einem Typengenehmigungsbescheid entsprechen. In der Tendenz der Aussage wird dieser Bestimmung wohl zugestimmt, doch entspricht sie insofern nicht der Praxis, als im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verschiedenste Anfertigungen und Konstruktionen direkt am bäuerlichen Betrieb vom Betriebsführer oder seinen Mitarbeitern vorgenommen werden.

Eine Lösung der aufgezeigten Probleme ist vor allem deshalb notwendig, weil ohne praxisgerechte Lösung der Vollzug personell und materiell, vor allem aber finanziell unmöglich wird.

In Österreich herrschen regional sehr unterschiedliche Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft. Damit wird eine bundeseinheitliche Regelung, die nicht auf regionale Unterschiede Rücksicht nimmt, problematisch und ist nicht

- 4 -

sachgerecht. Anders als etwa bei Hausfeuerungsanlagen ist gerade bei der Beurteilung von Emissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben auf die Standortgegebenheiten besonders Bedacht zu nehmen.

Einer der Hauptfaktoren landwirtschaftlicher Emissionen ist die Geruchsentwicklung, vor allem von Tierhaltungsbetrieben. Diese Emissionen sind nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik meßtechnisch nicht erfaßbar. Nach Wolfermann (1972) wird die Zahl der Geruchsubstanzen, die in der Tierproduktion auftreten, auf mehr als 200 geschätzt, die jedoch nicht in einem stabilen Zustand vorliegen, sondern sich in ständiger Reaktion miteinander und mit ihrer Umwelt befinden. Allein aus diesem Grund erscheint die Festsatzung allfälliger Emissionsgrenzwerte in einem Anlagengenehmigungsverfahren derzeit völlig unmöglich. Zudem bieten die Bauordnungen der Länder sowie vereinzelte raumordnungsrechtliche Bestimmungen (vgl. insbesondere § 16 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 und die hiezu ergangene Intensivtierhaltungsverordnung, LGBI.Nr. 25/1984) eine ausreichende Handhabe, um Umwelteinwirkungen durch landwirtschaftliche Betriebe auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Die Beispiele zeigen auch, daß eine Abstimmung mit geltenden Landesgesetzen unerläßlich ist.

Eine weitere grundsätzliche Bemerkung betrifft die Prinzipien des Umweltschutzes, die im Gesetz verankert werden sollten. Dazu gehört die ausdrückliche Formulierung des Vorsorgeprinzipes und des Schutzprinzipes. Beide sind bereits im "Ackerl-Entwurf", der als Initiativantrag Nr. 116/A vom 20. Oktober 1987 der Abg. Keppelmüller, Graenitz, Weinberger und Genossen, II-1977 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR. XVII. GP. enthalten. Bei einer Überarbeitung des Entwurfes sollten passende Formulierungen des Initiativantrages übernommen werden.

- 5 -

Die Fragen des Bodens werden im Entwurf wiederholt, aber nicht durchgehend angezogen. Der sachliche Geltungsbereich im Hinblick auf eine Einbeziehung des Bodens erscheint daher nicht zufriedenstellend geklärt.

Bei einer Realisierung eines Umweltschutzgesetzes würde sich die Präsidentenkonferenz entschieden dagegen aussprechen, die bisher in Sondernormen, etwa dem Forstgesetz, enthaltenen Standards zu verschlechtern. Eine Vereinheitlichung darf nur auf jenem Niveau erfolgen, das den Zielsetzungen des Umweltschutzes entspricht.

Eine Mitkompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft müßte in allen jenen Belangen vorgesehen werden, in denen land- und forstwirtschaftliche Interessen betroffen werden.

Eine redaktionelle Überarbeitung des Entwurfes ist notwendig. Insbesondere werden an verschiedenen Stellen des Textes die Begriffe "Eigentümer", "Inhaber", "Betriebe" und ähnliche Begriffe verwendet, wobei jedoch die Vermutung naheliegt, daß es sich um gleiche Begriffsinhalte handeln soll. In diesem Fall ist eine unterschiedliche Wortwahl als verfehlt zu bezeichnen und führt zu nicht gewünschten Interpretationen.

Soweit nicht bereits im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme auf Bestimmungen der Vorlage eingegangen wurde, nimmt die Präsidentenkonferenz zu speziellen Formulierungen wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs.4:

Über die in der Einleitung gemachten Bemerkungen hinaus, muß darauf verwiesen werden, daß auch im Bereich des Hausbrandes nicht generell das Problem über die Typengenehmigung gelöst werden kann. Als Beispiel seien die Kachelöfen ange-

- 6 -

führt. Es muß sichergestellt sein, daß sie auf Grund der Ausnahmebestimmung des Abs. 2 ausgenommen sind. Das gilt für geringfügige Einwirkungen, die nach Art und Umfang dem Ausmaß von Haushalten entsprechen. Es sollte jedoch in diesen Fällen generell vorgesorgt werden, daß die durch einen konzessionierten Betrieb hergestellten Anlagen (Hafnermeister) allein auf Grund der fachgerechten Errichtung ausgenommen sind.

Zu § 5 Abs. 6:

Die Formulierung dieser Bestimmung, die auf "ein gesundes, normalempfindendes Kind und auf einen gesunden, normalempfindenden Erwachsenen" abstellt, beruht wohl auf der Judikatur, doch ist sie unbefriedigend, weil die Objektivierung problematisch ist und nur über die Judikatur erfolgt.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 2:

Die rasche und wirksame Verteilung von nicht vermeidbaren Immissionen stellt eine problematische Bestimmung dar, weil die Aufteilung auf eine größere Fläche nicht unbedingt als vorteilhaft gesehen werden muß und dazu führen kann, daß großflächig Langzeiteffekte auftreten.

Zu § 12 Abs. 1:

Durch diese Bestimmung werden taxativ sechs Gruppen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung geschaffen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß darüber hinaus zweckmäßigerweise Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgenommen werden müssen. Daher sollte eine Generalklausel mit einer Verordnungsermächtigung formuliert werden, die auf industrielle Anlagen und kalorische Energiegewinnungskraftwerke abstellt. Für chemische Anlagen (Z. 5) erscheint eine Produktionskapazität von 10.000 t pro Jahr relativ hoch gegriffen.

- 7 -

Zu § 13:

Die Formulierung dieser Bestimmung erscheint widersprüchlich. Auf der einen Seite wird festgelegt, daß Störfälle sofort zu melden sind. In Abs. 3 wird jedoch der Störfall derart definiert, daß er auch dann vorliegt, wenn zulässige Emissionen "längere Zeit" erheblich überschritten werden.

Zu § 14:

Bei der Altanlagenanierung fehlt grundsätzlich das dynamische Prinzip. Es ist nicht einzusehen, daß eine Anlage unbegrenzte Zeit auch dann weiter existieren darf, wenn der Stand der Technik längst zu anderen Ergebnissen geführt hat. Eine Staffelung der Fristen ist durchaus einsichtig, doch sollte der Maximalzeitraum 5 Jahre betragen.

Zu § 16:

Ein Ausgleichsverbund wird grundsätzlich abgelehnt. Das Modell orientiert sich an einem amerikanischen Gesetz aus dem Jahr 1977 (Clear Air Act Amendments). Ziel jeder Umweltschutzgesetzgebung muß es sein, den Gesamtzustand zu verbessern, es ist daher ein Widerspruch in sich, wenn eine Verbesserung der Emissionen eines Betriebes zu einer Verschlechterung der Situation eines anderen Betriebes führen kann.

Zu § 17 Abs.1:

In dieser Norm wird vorgesehen, daß Auflagen "für den Anlageninhaber unter Bedachtnahme auf bestehende Förderungsmöglichkeiten wirtschaftlich zumutbar" sein müssen. Diese Regelung stellt eine Verschlechterung gegenüber der geltenden des Forstgesetzes dar. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen eine Interessensabwägung zu einer Schließung des Betriebes führen muß. Eine Regelung, wie sie vorgeschlagen

- 8 -

wurde, würde dazu führen, daß Auflagen im Hinblick auf die mangelnde wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht erteilt werden dürfen.

Zu § 19 Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verordnungsermächtigung stellt eine formalgesetzliche Delegation dar die verfassungswidrig ist. Aussagen über Zweck Konsequenzen etc. fehlen.

Zu § 20:

Die Frist für wiederkehrende Prüfungen von 5 Jahren ist zu lang gemessen, 3 Jahre sollten vorgesehen werden.

Die Aufbewahrungspflicht gemäß Abs. 3 bloß bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung ist zu wenig. Eine Aufbewahrung durch drei Perioden (9 Jahre) wird vorgeschlagen. Diese Aufbewahrungsdauer entspricht vergleichbaren Aufbewahrungsverpflichtungen.

Zu § 21:

Bereits die Überschrift ist unrichtig. Es sollte auf das Wort "einstweilig" verzichtet werden. Es geht hier nur um "Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen". Darunter sind wohl auch einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen, sie stellen jedoch nur einen Teil der Regelung dar.

Wurde in einem Strafverfahren festgestellt, daß eine Anlage gesetzwidrig betrieben wurde, und ist diese Feststellung rechtskräftig, so müßte die einzige Konsequenz die Schließung der Anlage sein, nicht primär die Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes. Nach der Formulierung muß es sich hierbei um krasse Fälle handeln. Die Formulierung "gesetzwidriger Anlagenbetrieb" ist zu eng gefaßt.

- 9 -

Die in Abs. 2 formulierten Schutzgüter sind zu eng gefaßt. Nicht einsichtig ist, warum die Bescheide, sofern sie nicht kürzer befristet sind, spätestens mit Ablauf eines Jahres vom Tag ihrer Rechtskraft an gerechnet außer Wirksamkeit treten sollen. (Abs. 3)

Zu § 23:

Die Regelung, das Verbrennen von "bestimmten Stoffen im Freien" zu verbieten oder einzuschränken, ist zu allgemein gefaßt und geht zu weit. Sie spielt in ortspolizeiliche Regelungen hinein, die derzeit bereits das Verbrennen im Freien regeln. Nach der Formulierung geht es nicht nur um giftige und gefährliche Stoffe, sondern allgemein um brennbare Stoffe, sodaß auch Holz und Stroh sowie Gartenabfälle erfaßt werden. Im übrigen wäre auch hier eine Mitkompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft notwendig.

Zu § 25:

Es kann nicht im Sinne eines wirksamen Umweltschutzes liegen, bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigte Anlagen von einer weiteren Genehmigung nach diesem Bundesgesetz auszuschließen. Das widerspricht dem notwendigen dynamischen Regelungsprinzip. Ebenso sollte die Unterwerfung nach Abs. 2 davon abhängig gemacht werden, ob bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt oder nicht.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. Ing. Dertler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb1